

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungswesen für Oberegg)

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Wechsel in der Leitung der Bezirkskanzlei Oberegg wurden die Möglichkeiten einer weiteren Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben im Bezirk Oberegg überprüft. Bei dieser gemeinsam vom Kanton und vom Bezirk durchgeführten Beurteilung wurde festgestellt, dass verschiedene Aufgaben und damit verbundene Stellvertretungen nach der Ablösung der Kanzleileitung nicht mehr eigenständig durch die Bezirksverwaltung Oberegg wahrgenommen werden können. Die Zuständigkeiten für die Führung des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungswesen für Oberegg müssen neu zugeordnet werden.

Für diesen Entscheid konnte auch auf praktische Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit zurückgegriffen werden. So wurde im Herbst 2021 das Betreibungs- und Konkursamt Appenzell angefragt, die Tätigkeiten des Betreibungsamts Oberegg während des Mutterschaftsurlaubs der Betreibungsbeamtin im Sinne einer ausserordentlichen Stellvertretung zu übernehmen. Deshalb wurde vom 17. November 2021 bis 24. August 2022 das Betreibungsamt Oberegg von Appenzell aus geführt. Im Zuge dessen wurden sämtliche Kundinnen und Kunden nach Appenzell eingeladen oder Termine zu Hause vereinbart. Dies hat zur Zufriedenheit der beteiligten Behörden und der Kundschaft funktioniert.

Im Herbst 2022 wurde zudem die auf fünf Jahre befristete Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bezirk Oberegg erneuert, da diese Ende 2022 ausgelaufen ist. Aufgrund der anstehenden Neuorganisation der Zuständigkeiten für das Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungswesen wurde die Leistungsvereinbarung neu für ein Jahr mit jährlicher Verlängerungsmöglichkeit aufgesetzt.

In der Folge wurde die Situation analysiert, und es wurden Lösungen gesucht. Im Januar 2023 signalisierte der Bezirk Oberegg, dass er grundsätzlich mit einer Übernahme des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamts durch den Kanton einverstanden ist, sofern für die Einwohnerinnen und Einwohner von Oberegg eine Anlaufstelle im Bezirk weitergeführt wird. Die gleiche Thematik besteht auch bei der Funktion des Sektionschefs und beim Zivilstandsamt, welche jedoch dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement angegliedert sind, dort bearbeitet und daher nicht Gegenstand dieser Botschaft ist.

Analog dem bereits heute kantonsweiten Konkurskreis soll der Kanton Appenzell I.Rh. ebenfalls nur noch einen Betreibungs-, einen Erbschafts- und einen Grundbuchkreis statt zwei bilden. Am 20. Juni 2023 hat die Standeskommission das entsprechende Konzept zum Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamt des Bezirks Oberegg genehmigt. Dieses sieht vor, dass der Bezirk Oberegg weiterhin eine Grundbuchverwalterin und einen Erbschaftsbeamten anstellt, diese aber unter fachlicher Führung des Leiters des Grundbuch- und Erbschaftsamts Appenzell arbeiten. Betreibungsverfahren sollen zukünftig im ganzen Kanton durch das Betreibungs- und Konkursamt Appenzell geführt werden, wie dies bei Konkursen bereits der Fall ist.

Am 16. Februar 2021 beschloss die Standeskommission, im Rahmen der nächsten Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch die Erbschaftsbehörde aufzuheben, da diese über Jahre keine Gesamtentscheide treffen musste und daher keine Sitzung abgehalten hat. Die Aufgaben der Erbschaftsbehörde sollen durch die Verwaltung, genauer gesagt durch den Fachbereich Erbschaft des Grundbuch- und Erbschaftsamts Appenzell I.Rh. übernommen werden. Dieser Auftrag wird im Rahmen dieser Vorlage ebenfalls umgesetzt.

Schliesslich hat der Grosse Rat am 25. Oktober 2021 beschlossen, im Zuge der Revision der Verordnung über das Grundbuch zur Zusammenlegung des Grundbuch- und des Erbschaftsamts die entsprechenden Anpassungen des Behördennamens auf Gesetzesstufe erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen (Protokoll der Verhandlungen des Grossen Rates an der Session vom 25. Oktober 2021, S. 21). Diese Änderungen werden nun vorgenommen.

2. Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberegg

Das am 20. Juni 2023 durch die Standeskommission genehmigte Konzept zum Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungsamt des Bezirks Oberegg wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Hauptmann und dem Bezirksschreiber des Bezirks Oberegg erarbeitet und der Bevölkerung durch den Bezirk Oberegg im Mitteilungsblatt Rondon 4/2023 (S. 4) sowie an der Orientierungsversammlung vom 31. August 2023 unterbreitet.

3. Reorganisation

3.1 Allgemeines

Seit Jahren nimmt die Komplexität der Fälle wie auch die Anspruchshaltung von Kundinnen und Kunden des Grundbuch- und Erbschaftsamts sowie von Schuldnerinnen und Schuldnern sowie Gläubigerinnen und Gläubigern im Betreibungswesen zu. Diese ziehen zunehmend Anwältinnen und Anwälte oder Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter bei. Dies bedeutet zusätzlichen Aufwand betreffend Begründung und Dokumentation in den Verfahren des Grundbuch- und Erbschaftsamts sowie des Betreibungsamts. Die stete Verbreiterung und Vertiefung des Fachwissens sowie die Anwendung dieser zusätzlichen Kenntnisse in der täglichen Arbeit wird immer wichtiger.

Aufgrund des kleinen Einzugsgebiets des Betreibungs- und des Grundbuch- und Erbschaftsamts Oberegg und der damit verbundenen, teils fehlenden Praxis kann eine professionelle Amtsführung nur noch schwerlich gewährleistet werden. Wegen der fehlenden Stellvertretungsregelung ist auch ein fachlicher Austausch kaum möglich.

3.2 Situation beim Grundbuchamt

Die Stellvertretung ist beim Grundbuchamt Appenzell mit vier patentierten Grundbuchverwalterinnen und -verwaltern in fachlicher und zeitlicher Hinsicht durchgehend sichergestellt. Beim Grundbuchamt Oberegg wird die Stellvertretung hingegen bis jetzt durch den Leiter der Finanzverwaltung wahrgenommen, welcher weder über eine Fachausbildung noch über eine grössere Grundbuchpraxis verfügt. Ausserdem wird die aktuelle Stellvertretungsregelung - unter anderem auch in den Inspektionsberichten der Aufsichtsbehörde - als problematisch beurteilt.

3.3 Situation beim Betreibungsamt

Da die jetzige Betreibungsbeamtin in Oberegg seit Sommer 2022 nur noch 40% statt 100% arbeitet, ist das Betreibungsamt Oberegg an drei Tagen pro Woche nicht besetzt. Mit einer Zu-

sammenlegung der heutigen Betreibungskreise von Oberegg und Appenzell zu einem kantons-umfassenden Betreibungskreis kann dieses Problem gelöst werden, da in Appenzell vier Personen mit insgesamt 360 Stellenprozenten arbeiten. Das Betreibungsamt Appenzell ist während der Schalteröffnungszeiten stets besetzt, wenige Ausnahmen pro Jahr können vorkommen, z.B. wegen externen Einsätzen oder Weiterbildungen.

Mangels ausreichender Fachressourcen in der Bezirksverwaltung Oberegg ab dem Weggang des jetzigen Bezirksschreibers ist vorgesehen, die Dienstleistungen im Betreibungswesen neu ausschliesslich durch das Betreibungs- und Konkursamt Appenzell zu erbringen, verbunden mit der Möglichkeit, einfache Dienstleistungen wie die Bestellung eines Betreibungsregistrauszugs auf der Bezirksverwaltung Oberegg tätigen zu können. Zudem ist vorgesehen, Beratungsgespräche und weitere Amtshandlungen des Betreibungsamts auch in Oberegg durchführen zu können.

3.4 Situation beim Erbschaftsamt

Die Führung des Erbschaftsamts Oberegg wird momentan durch den Bezirksschreiber als eine von vielen Aufgaben wahrgenommen. Gemäss der Leistungsvereinbarung vom 28. Dezember 2022 ist dafür ein Pensum von 12% vorgesehen. Künftig soll das Erbschaftsamt in Oberegg durch eine Angestellte oder einen Angestellten der Bezirksverwaltung in Teilzeit geführt werden. Eine eigentliche Stellvertretungsregelung gibt es nicht.

3.5 Ziele der Reorganisation

Folgende Ziele verfolgt die Standeskommission für das Grundbuchamt:

- Grundbuchführung durch das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell I.Rh., insbesondere Nachführung, Verarbeitung und Ablage sämtlicher Belege
- Vorbereitung und Ausarbeitung sämtlicher Rechtsgeschäfte durch das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell I.Rh.
- Amtsleitung in Appenzell, Amtsausführung mit Büros in Oberegg und Appenzell
- Beratung und Dienstleistungen werden möglichst in Oberegg vor Ort angeboten
- Schaffung des notwendigen Rahmens auf Gesetzes- und Verordnungsstufe
- Gewährleistung genügender personeller Ressourcen

Folgende Ziele verfolgt die Standeskommission für das Betreibungsamt:

- Zukunftsfähige und effiziente Amtsführung
- Verbesserung Kosten-Nutzenverhältnis
- Erledigung aller Betreibungsverfahren in Appenzell
- Beratungsgespräche und weitere Amtshandlungen in Oberegg
- Einfache Dienstleistungen durch die Bezirksverwaltung Oberegg
- Integration der Archivunterlagen in Appenzell
- Schaffung des notwendigen Rahmens auf Gesetzes- und Verordnungsstufe
- Gewährleistung genügender personeller Ressourcen

Folgende Ziele verfolgt die Standeskommission für das Erbschaftsamt:

- Vorbereitung und Ausarbeitung sämtlicher letztwilligen Verfügungen, Eröffnungen sowie aller weiteren Dokumente und Amtshandlungen (z.B. Erbenermittlungen, Erstellung Erbenverzeichnisse, Erstellung Erbbescheinigungen) durch das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell I.Rh.
- Amtsleitung in Appenzell, Amtsausführung mit Büros in Oberegg und Appenzell

- Beratung und Dienstleistungen werden möglichst in Oberegg vor Ort angeboten
- Schaffung des notwendigen Rahmens auf Gesetzes- und Verordnungsstufe
- Gewährleistung genügender personeller Ressourcen

3.6 Massnahmen im Grundbuchbereich

Künftige Rechtsgeschäfte werden durch das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell I.Rh. ausgearbeitet. Da in Appenzell mehrere patentierte Grundbuchverwalterinnen und -verwalter angestellt sind, ist jederzeit eine professionelle Stellvertretung gewährleistet. Die Rechtsgeschäfte werden aufgrund der vorhandenen Textbausteine und Vertragsvorlagen ausgearbeitet, sodass formell korrekte und einheitliche vertragliche Grundlagen geschaffen werden.

Es ist vorgesehen, dass Beratungen und Dienstleistungen aus dem Grundbuchamt weiterhin in Oberegg angeboten werden. Um den Service Public für die Bevölkerung von Oberegg sicherzustellen, wird die neue Bezirksschreiberin auch als Grundbuchverwalterin in Oberegg tätig sein. Sowohl für den Grundbuchteil (50 Stellenprozente) als auch die übrigen Aufgaben (Bezirksschreiberin) ist sie vom Bezirk Oberegg angestellt. Die Amtsleitung des Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell I.Rh. ist für den Grundbuchteil fachtechnisch vorgesetzte Stelle und hat Weisungsbefugnis.

Für die Anstellung der neuen Grundbuchverwalterin in Oberegg ist gemäss Art. 88 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB, GS 211.000) die Standeskommission verantwortlich, welche die Wahl noch durchzuführen hat. Ausserdem ist für die konkrete Organisation der Amtsführung, des Austauschs der beiden Amtsstellen sowie der Stellvertretungsregelung eine neue Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Damit eine einheitliche Amtsführung gewährleistet werden kann, erfolgt ein regelmässiger Austausch im Team der Urkundspersonen. Die Organisation dieses Austauschs obliegt dem Amtsleiter des Grundbuch- und Erbschaftsamts Appenzell I.Rh.

3.7 Massnahmen im Betreibungsbereich

Mit der Zusammenlegung können einige Problemstellungen gleichzeitig gelöst werden: Stellvertretung, effizientere Abwicklung von Geschäftsfällen, Know-how an einem Ort, keine doppelte Führung von Buchhaltung und Adressstamm, keine Abänderung und Individualisierung von Formularen, Einsparung von Software- und Wartungskosten, weitere Professionalisierung, effektiveres Vorgehen bei Betreibungsdelikten, Misswirtschaft, Konkursreiterei usw. Zudem kann die Effizienz gesteigert werden, da der Initialisierungsaufwand eines zweiten Betreibungsamts wegfällt.

Ist jemand zum Beispiel nicht mobil oder gebrechlich, können auf Voranmeldung der Kundin oder des Kunden auch Termine zu Hause, am Domizil oder auf der Bezirksverwaltung Oberegg vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist, dass die kantonalen Ämter direkten Zugang zu einem Büro oder Sitzungszimmer haben, welches sie autonom belegen können. Dies wurde in der Vergangenheit bereits so gehandhabt, aber sehr selten genutzt, da mit E-Mail und Briefpost sehr viel ohne Ortsanwesenheit erledigt werden kann.

Einfache Dienstleistungen wie die Bereitstellung eines Betreibungsregistrauszugs können weiterhin in Oberegg erbracht werden. Durch neue Möglichkeiten bei der Software werden solche Dienstleistungen zunehmend digital abgewickelt, was für die Kundschaft einfacher und schneller ist. Zusätzlich kann jedoch nach wie vor während der Öffnungszeiten ein Betreibungsregis-

terauszug bei der Bezirksverwaltung bestellt werden, welche die Angaben nach Appenzell übermittelt. Auszüge werden täglich bearbeitet und Bestellungen bis 15.45 Uhr noch gleichentags mit A-Post versendet. Der Auszug kann auch über ein Online-Formular auf der Webseite des Kantons, per E-Mail, schriftlich oder telefonisch bestellt werden. Denkbar wäre auch, dass zum Beispiel jemand auf Bestellung einen Zahlungsbefehl bei der Bezirksverwaltung abholen kann.

3.8 Massnahmen im Erbschaftsbereich

Die Ausarbeitung künftiger letztwilliger Verfügungen, wie auch Erbenermittlungen und Eröffnungen von letztwilligen Verfügungen sowie sämtliche weiteren amtlichen Tätigkeiten werden durch das Team des Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell I.Rh. ausgeführt. Mit der Amtsübernahme ist eine professionelle Stellvertretung gewährleistet, da in Appenzell mehrere Urkundspersonen mit langjähriger Beurkundungserfahrung angestellt sind. Die Verfügungen und Bescheinigungen werden aufgrund der vorhandenen Textbausteine und Vertragsvorlagen ausgearbeitet, sodass formell korrekte und einheitliche Grundlagen geschaffen werden.

Es ist vorgesehen, dass Beratungen und Dienstleistungen aus dem Erbschaftsamt weiterhin vor Ort in Oberegg angeboten werden. Um den Service Public für die Bevölkerung von Oberegg sicherzustellen, wird der neue Stelleninhaber weiterhin in Oberegg tätig sein. Sowohl für den Erbschaftsteil (12 Stellenprozente) als auch die übrigen Aufgaben ist er vom Bezirk Oberegg angestellt und der Leitung der Bezirksverwaltung Oberegg unterstellt. Die Leitung des Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell I.Rh. ist fachtechnisch vorgesetzte Stelle und hat Weisungsbefugnis.

3.9 Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bezirk Oberegg

Für die konkrete Organisation der Amtsführung, des Austauschs der Amtsstellen sowie der Stellvertretungsregelung ist eine neue Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

3.10 Personelle Ressourcen

Da die Anstellung der Grundbuchverwalterin in Oberegg durch die Bezirksverwaltung Oberegg erfolgt ist, sind beim Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell I.Rh. keine zusätzlichen personellen Ressourcen notwendig. Die zusätzlichen Aufgaben der Amtsführung in Appenzell sowie der Stellvertretung für Oberegg können voraussichtlich mit den heute vorhandenen personellen Ressourcen erledigt werden.

Mit der Übernahme des Betreibungsamts Oberegg sind weitere personelle Ressourcen beim Betreibungs- und Konkursamt Appenzell I.Rh. notwendig. Vergleichsdaten zeigen, dass für das Betreibungsamt Oberegg mit einem Pensum von 30% zu rechnen ist. Diese Stellenaufstockung ist im Stellenplan des Betreibungs- und Konkursamts Appenzell I.Rh. für 2024 vorgesehen.

Da die Anstellung des Sachbearbeiters für das Erbschaftsamt in Oberegg durch die Bezirksverwaltung Oberegg erfolgt ist, sind beim Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell I.Rh. keine zusätzlichen personellen Ressourcen notwendig. Die zusätzlichen Aufgaben der Amtsführung in Appenzell sowie der Stellvertretung für Oberegg können mit den heute vorhandenen personellen Ressourcen bewerkstelligt werden.

4. Gesetzesänderungen

4.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, GS 211.000)

Art. 3

Die Erbschaftsbehörden werden aufgelöst. Ihre Kompetenzen und jene der Präsidentin oder des Präsidenten werden auf die für das Erbschaftswesen zuständige kantonale Amtsstelle übertragen. Die Standeskommission hat das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell I.Rh., Abteilung Erbschaft, als zuständige Stelle bezeichnet.

Art. 6

Als Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen bezeichnet die Standeskommission auch die für diese Bereiche zuständigen amtlichen Stellen.

Nach der Aufhebung der bisherigen Erbschaftsbehörden beschränkt sich die Wahlzuständigkeit der Standeskommission auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 18

Für das Güterrechtsregister ist künftig für den ganzen Kanton Appenzell I.Rh. das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell I.Rh., Abteilung Grundbuch, zuständig. Die Standeskommission hat diese Stelle für das Grundbuchwesen als zuständig erklärt.

Art. 29

Künftig soll im Kanton Appenzell I.Rh. nur noch ein Erbschaftskreis bestehen.

Die Regelung zur personellen Zusammensetzung der bisherigen Erbschaftsbehörden kann mit der Aufhebung der Behörden gestrichen werden.

Art. 30

Auch in dieser Bestimmung ist der Wechsel von den bisherigen Erbschaftsbehörden zur neu dafür zuständigen Amtsstelle nachzuführen. In Abs. 2 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Art. 31

Die gleiche Änderung wie in Art. 30 Abs. 1 wird auch in Art. 31 vorgenommen.

Art. 32

Da im Kanton für das Erbschaftswesen kein eigenes Amt mehr besteht, ist eine begriffliche Anpassung nötig. Für die zuständige Stelle wird eine Umschreibung gewählt, damit nicht bei einer nächsten möglichen Änderung der Amtsbezeichnung das Gesetz erneut geändert werden muss.

Art. 40

Ähnlich wie im Erbschaftswesen wird auch im Bereich der Betreibungen eine generische Bezeichnung der zuständigen Amtsstelle gewählt.

Art. 87

Wie beim Erbschaftswesen besteht nach der Zentralisierung des Grundbuchbereichs nur noch ein Grundbuchkreis.

Der Begriff «Grundbuchkreis» wird im Alltag auch häufig für die grundbuchliche Erfassung von Parzellen in den Bezirken sowie den ehemaligen beiden Bezirken Schwende und Rüte gebraucht. Dies ist schon heute der Fall. In der Praxis hat sich aus diesem Wortgebrauch nie ein Problem ergeben.

Art. 88

Die Bestimmung kann aufgehoben werden. Dass die Standeskommission die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter des Kantons sowie die Stellvertretungen wählt, ergibt sich bereits aus dem kantonalen Personalrecht. Die bisherige Bestimmung war einzig erforderlich, weil es bei der Grundbuchverwaltung in Oberegg um die Wahl von Personen ging, die beim Bezirk Oberegg angestellt waren. Dieser Fall ist vom kantonalen Personalrecht nicht erfasst.

Art. 92

Der Verweis im letzten Halbsatz von Abs. 1 auf den äusseren Landesteil wird aufgehoben.

Art. 98

Mit dem Wechsel auf generische Bezeichnungen für die zuständigen Amtsstellen wird Abs. 1 lit. b umformuliert. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Art. 98a

Mit dem Inkrafttreten der Revision gehen bestehende Verfahren und Aufträge der Erbschaftsbehörden ohne weitere Massnahme an das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell I.Rh., Abteilung Erbschaft, über. Diese Stelle wird von der Standeskommission für das Erbschaftswesen als zuständig erklärt. Betroffen sind sämtliche laufenden Erbschaftsgeschäfte und Dauerverhältnisse, insbesondere Willensvollstreckungsmandate in letztwilligen Verfügungen und laufende Verfahren gemäss Art. 3 EG ZGB.

4.2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG, GS 280.100)

Art. 1

Künftig wird es im Kanton nur noch einen Betreibungskreis geben. Die Umschreibungen der bisherigen Kreise in Abs. 1 lit. a und lit. b können aufgehoben werden.

Für Abs. 2 wird eine redaktionelle Umformulierung vorgenommen.

Art. 2

Die analogen Anpassungen wie in Art. 1 werden in Art. 2 auch für das Konkurswesen vorgenommen.

Art. 3 und Art. 3a

In Art. 3 Abs. 1 wird für die zuständigen Stellen auf generische Bezeichnungen gewechselt. Die Beschränkung auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wird etwas erweitert, da sich auch Situationen ergeben können, in denen mehrere Stellvertretungen eingesetzt werden, beispielsweise bei teilzeitlich angestellten Mitarbeitenden.

Art. 3 Abs. 3 wird eingeführt, damit die für das Betreibungs- und Konkurswesen zuständige Stelle andere Personen als Hilfspersonen beiziehen kann. Damit sind insbesondere Bezirksangestellte gemeint. Hilfspersonen dürfen keine hoheitlichen Funktionen ausüben.

In Art. 3a Abs. 1 ist die Stellvertretung zwischen den beiden heutigen Betreibungskreisen geregelt. Da künftig nur noch ein Betreibungskreis bestehen wird, kann die Bestimmung aufgehoben werden.

Art. 3a Abs. 2 kann als Abs. 2 zu Art. 3 genommen werden, weil es in Art. 3 ausdrücklich auch um die Stellvertretungen geht. In diesem Zug wird die Regelung noch auf die Konkursbeamtinnen und -beamten ausgeweitet.

Damit kann Art. 3a vollständig aufgehoben werden.

Art. 8

In Art. 8 wird ebenfalls ein Wechsel auf eine generische Amtsstellenbezeichnung vorgenommen.

4.3 Enteignungsgesetz (EntG, GS 710.000)

Art. 39, Art. 40 und Art. 41

In diesen drei Bestimmungen ist von der Grundbuchverwalterin oder vom Grundbuchverwalter und vom Grundbuchamt die Rede. Künftig soll neutral von der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle gesprochen werden. Die neue Formulierung bringt im Hinblick auf allfällige organisatorische Änderungen auf der Ämterebene eine flexiblere Lösung. Gesetzesänderungen nach solchen organisatorischen Anpassungen sollten künftig nicht mehr nötig sein.

4.4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (GS 911.000)

Art. 2

In dieser Bestimmung wird ebenfalls der Begriff des Grundbuchamts ersetzt. Neu soll von der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle gesprochen werden.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 26. September 2023

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig